

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/229-231>

Rg **14** 2009 229–231

Stefan Ruppert

Realismus mit neuen Begriffen

Realismus mit neuen Begriffen*

Realismus macht sich breit in Europa. Nach mehreren Referenden mit negativem Ausgang, wiederholter Uneinigkeit in der Außen- und Erweiterungspolitik und sogar schwerwiegenden Differenzen in der wirtschaftspolitischen Kernkompetenz der EU scheint dieser Realismus noch die bessere Alternative zu einem Europaskeptizismus. Die politischen Akteure sind mittlerweile geschult darin, die wiederholten Rückschläge begrifflich zu verarbeiten und stets wieder Auswege aus den scheinbar festgefahrenen Verhandlungen zu finden. Immer neue Formelkompromisse lassen bewusst die eine oder andere Machtfrage unbeantwortet. So entstehen europarechtliche Konstruktionen, die den auf Typenklarheit bedachten Juristen Kopfzerbrechen bereiten. Stellt das neue Vertragswerk einen weiteren Schritt zu einem europäischen Bundesstaat dar? Wird nun endgültig der Boden für eine europäische Verfassung bereitet oder ist der Verfassungsbegriff nun endgültig ad acta zu legen? Das Europa der zwei Geschwindigkeiten scheint auf einen bundesstaatlich organisierten westeuropäischen Kern und einen gesamteuropäischen losen Staatenbund hinauszulaufen.

Wer diesen Prozess juristisch zu beschreiben hatte, der griff zumeist zu etablierten staatsrechtlichen Kategorien wie dem Bundesstaat oder dem Staatenbund. Das beinhaltete nicht selten implizit auch eine politische Aussage zur der gewünschten Finalität des europäischen Integrationsprozesses.

Olivier Beaud geht einen anderen Weg. Seine »Théorie de la Fédération« löst sich von einer direkten juristischen Beschreibung des europäischen Einigungsprozesses. Das Buch ist nicht primär ein Beitrag zu einer Theorie über die

verfassungsrechtliche Struktur der Europäischen Union. Zumindest will es das nicht sein. Weite Teile des Werks sind als Beitrag zu einer Allgemeinen Staatslehre zu lesen, die ihre Bezugspunkte sowohl in historischen staatsrechtlichen Konstellationen und Theorien findet als auch aktuelle verfassungs- und europarechtliche Fragen aufgreift.

Durch das Zurücktreten vom konkret Juristischen wird die Szenerie überschaubarer und es gelingt Beaud, viele Strukturen klarer zu sehen und nüchterner zu beschreiben. Gleichwohl schwingt die Frage, was aus der ehemaligen Wirtschaftsgemeinschaft nun mit der Europäischen Union eigentlich geworden sei, immer mit.

Im Mittelpunkt des Buches steht die These, dass es sich bei der Föderation um eine politische Form eigener Art handelt, die gerade kein Staat ist. Es geht also nicht zuletzt um den Abschied von traditionellen Kriterien des Staates. Wer etwas anderes als den Staat zu beschreiben hat, dem fällt der Verzicht auf die Kategorie der Souveränität leichter. Die Dinge liegen sogar noch einfacher: Er kann das Scheitern all derer illustrieren, die versucht haben, die Souveränität in historischen Beispielen von Föderationen zu verorten. Konkret geschieht dies am Beispiel der Kontroverse zwischen dem reformierten schweizerischen Theologen Josias Simler und Jean Bodin. Beaud zeichnet kenntnisreich und faszinierend die Probleme Bodins bei der Beschreibung des helvetischen Bundes nach. Insbesondere der Umstand, dass die einzelnen Kantone Mehrheitsentscheidungen akzeptieren mussten und in ihren völkerrechtlichen Vertragsschlüssen der Zustimmung des Bundes bedurften, bereite Bodin Schwierigkeiten. Sie widerspricht seiner Analyse,

* OLIVIER BEAUD, *Théorie de la Fédération*, Paris: Presses Universitaires de France 2007, 433 S., ISBN 978-2-13-05556-8

es handele sich bei den Kantonen nach wie vor um souveräne Staaten. Der Preis für die Vertorung der Souveränität ist hoch und evident. Es gelingt Bodin nicht, die staatsrechtliche Struktur der Eidgenossenschaft zu erfassen. Mit dieser Ausklammerung der Souveränität ist ein erster wichtiger Schritt für mehr Realismus in der Beschreibung der Föderation getan. Allerdings bedarf Beaud dann noch des gesamten ersten Teiles, um die begriffliche Differenzierung zwischen Staat und Föderation zu vollenden, gilt es doch der Föderation im Begriffskosmos neben und eben nicht zwischen Bundesstaat und Staatenbund einen eigenen Platz zu sichern. Die Föderation ist für ihn durch die Dualität von Bundesgewalt und Mitgliedsstaatsgewalt geprägt. Sie ist insofern eine föderale Vereinigung mehrerer Staaten zu einem mit eigenständigen Institutionen und Befugnissen ausgestatteten Bund und gerade kein föderaler Bundesstaat. Der Ausarbeitung dieser These widmet er den zweiten Teil seines Buches. Beaud will darin explizit die klassische Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund relativieren. Der Umstand, dass die Mitgliedsstaaten der Föderation ihre Staatsqualität durchaus behalten, während die Föderation selbst eben nicht Staat sei, beinhaltet sicherlich auch eine europapolitische Aussage. Der deutsche Leser dürfte sie etwas europaskeptischer auffassen als der französische.

Wer in der Verfassungsgeschichte an das Nebeneinander von Nationalstaatlichkeit und zentralen Instanzen denkt, der stößt auf das Alte Reich, so auch Beaud. Der hervorragende Kenner des deutschen Staatsrechts und der deutschen Verfassungsgeschichte sieht viel Verbindendes zwischen Föderation und Reich. Anders als das Reich komme die Föderation aber aus freien Stücken und durch Konsens zustande. Beauds Buch ist voll von historischen Bezügen und ver-

arbeitet zahlreiche Klassiker der deutschen, französischen und europäischen Staatslehre. Historische Betrachtungen werden in den Dienst der zu schreibenden Theorie der Föderation gestellt. Besonders lesenswert sind die Analysen zur Struktur des Deutschen Bundes und zum Deutschen Kaiserreich. Der mitunter von Einleitungs- und dürrer Dogmengeschichte geplagte Rechtshistoriker liest diese Passagen mit Interesse und Gewinn. Das historische Beispiel hat hier eine echte Funktion, es verleiht dem Gesagten Tiefenschärfe und ist stets hervorragend ausgesucht. Ganz nebenbei gelingt es Beaud meisterlich die Moderne nicht in der Geschichte zu suchen, sondern jener einen eigenen Stellenwert zu erhalten. So werden die historischen Debatten eben nicht wie so oft ahistorisch modernisiert. Er belässt ihnen die historischen Hintergründe und benennt auch Unterschiede.

Beaud, der größere Teile seines Buches in Deutschland und in Auseinandersetzung mit deutschen Quellen und Autoren geschrieben hat, betont, der Vertrag sei das konstitutive Element einer föderativen Verfassung. Der mehrseitige Vertrag garantiere, dass ein Prinzip der Über- und Unterordnung gar nicht erst entstehe. Es ist gerade das Zusammenspiel von Mitgliedsstaat und Bundesebene als der beiden Gewalten der Föderation, das Beaud interessiert. Hier liegt auch die eigentliche Bedeutung des Buches. Beaud legt nämlich überzeugend im dritten Teil dar, dass sich durch die Bildung der Föderation auch deren beide Teile wandeln. Die Mitgliedsstaaten der Föderation sind nicht mehr die europäischen Einzelstaaten alter Prägung. Sie räumen etwa den Bürgern anderer Mitgliedsstaaten, wenn sie in ihrem Land wohnen, mit wenigen Ausnahmen den gleichen Status wie den eigenen Staatsbürgern ein. Sie müssen Straftäter unter Umständen an die anderen Mitgliedsstaaten,

nicht aber an ausländische Staaten ausliefern. So tritt neben die Unterscheidung zwischen In- und Ausländer der Status des Föderationsbürgers. In der Tat eröffnen Beauds begriffliche Präzisierungen und die Herauslösung aus dem europapolitisch aufgeladenen Gegensatzpaar Bundesstaat–Staatenbund einen realistischeren Blick auf diverse juristische Phänomene des europäischen Einigungsprozesses. Wer weniger an ontologische Begriffskerne von Worten wie Bundesstaat, Staatenbund oder auch Föderation glaubt, der fragt sich bei der immer anregenden Lektüre mitunter, worin der eigentliche Wert der scharfen Begriffstrennung liegt. Er liegt in dem unvorein-

genommeneren Blick auf die Europäische Union und das ist nicht eben wenig.

Gerade der gedanklich ins Deutsche übersetzende Leser dürfte einen deutlich anderen Zugang zu dem Buch haben als der französische Verfassungsrechtler. Letzterem erscheint die Föderation schließlich viel stärker als Gegensatz zum eigenen nationalstaatlich tradierten Modell. Dem Leser hierzulande kommt hingegen vieles sehr vertraut vor. Es wäre ein Fehler daraus zu schließen, dass die Gedankengänge deshalb nicht überaus originell sind.

Stefan Ruppert